

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur vom Montag, 13. April 2026

Datum, Zeit	Montag, 13. April 2026, 19:30 - 22:15 Uhr
Ort	Aula Schulhaus Thalheim an der Thur
Vorsitz	Sandro Stelletti, Gemeindepräsident
Protokoll	Werner Wegmann, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Matthias Bärtschi, Püntenstrasse 4, 8478 Thalheim an der Thur
Anwesend	26 Stimmberechtigte 4 Nicht-Stimmberechtigte: <ul style="list-style-type: none">- Werner Wegmann, Gemeindeschreiber (beim Gemeinderat)- Katharina Seiler Germanier (Federas Beratung AG)- 2 Pressevertreter <p>Die übrigen nicht stimmberechtigten Personen (Presse und Gäste) haben getrennt von den stimmberechtigten Personen am Rand Platz genommen.</p> <p>Nach einem kleinen Unterbruch nach Traktandum 1 wird für den weiteren Verlauf die Anzahl der Stimmberechtigten neu ermittelt. Die Durchzählung ergibt 22 stimmberechtigte Personen.</p>
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird ansonsten von niemandem bestritten.
Stimmregister	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden (§ 45 d Gemeindegesetz). Es weist 778 Stimmberechtigte aus.

Geschäfte

1. Genehmigung Polizeiverordnung
2. Genehmigung Friedhof- und Bestattungsverordnung

Gemeindepräsident Sandro Stelletti begrüsst die Stimmberechtigten zur heutigen Gemeindeversammlung. Er eröffnet die Gemeindeversammlung und stellt folgendes fest:

- Die Gemeindeversammlung wurde gemäss § 18 Abs. 2 Gemeindegesetz mit Publikation im Schaukasten vom 13.03.2026 und durch die Zustellung der Einladungen in jede Haushaltung somit rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt.
- Das Stimmregister und die Akten mit den Anträgen und Weisungen der Behörden lagen vom 13.03.2026 bis heute in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und konnten auf Voranmeldung eingesehen werden.
- Die Akten mit den Anträgen und der Weisung der Behörden (mit Ausnahme des Stimmregisters) wurden zusätzlich vom 13.03.2026 bis und mit heute auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.
- Bis 10 Arbeitstage vor dieser Versammlung ist beim Gemeinderat keine schriftliche Anfrage über allgemeine Interessen und deren Beantwortung an der Gemeindeversammlung nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden. Das Traktandum wird damit von der Geschäftsliste gestrichen.

Auf die konkrete Frage an die Versammlung werden keine Vorbehalte angebracht und es wird auch die Geschäftsreihenfolge gemäss offizieller Traktandenliste ohne Einwände akzeptiert.

Als Stimmzähler wird **Matthias Bärtschi** vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt; der Stimmzähler wird einstimmig gewählt.

Der Gemeindepräsident stellt gemäss § 20 Abs. 3 Gemeindegesetz die Anzahl der Stimmberechtigten mit 26 Stimmberechtigten (inkl. Gemeindepräsident) fest. Im Weiteren sind Nichtstimmberechtigte im Saal anwesend. Sie sitzen mit Ausnahme des Gemeindeschreibers klar getrennt am Rand. Im Übrigen wird das Stimmrecht bei keinem der anwesenden Stimmberechtigten bezweifelt.

1 Genehmigung Polizeiverordnung

1.1 Ausgangslage

Die geltende Polizeiverordnung der Gemeinde Thalheim an der Thur stammt aus dem Jahr 1996 und stützt sich teilweise auf rechtliche Grundlagen, die mittlerweile aufgehoben oder revidiert wurden. Seit ihrem Erlass haben sich sowohl das kantonale und eidgenössische Recht als auch die Gemeindeordnung geändert.

Zudem haben sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Vollzugspraxis und Erwartungen an eine zeitgemässe Gemeindepolizeiordnung weiterentwickelt. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine umfassende Überarbeitung der Polizeiverordnung auf.

Der vorliegende Entwurf ist eine Totalrevision, welche fachlich begleitet sowie rechtlich geprüft wurde. Er ersetzt die bisherige Polizeiverordnung vollständig.

Ziele der Revision

Mit der neuen Polizeiverordnung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung an das übergeordnete Recht (Gemeindegesezt, Polizeigesetz, Spezialgesetzgebung)
- Rechtsklarheit und Transparenz für Bevölkerung, Behörden und Vollzugsorgane
- Klare Zuständigkeitsregelung innerhalb der Gemeinde
- Vereinfachung und Straffung der bisherigen Bestimmungen
- Zeitgemässe Ausgestaltung unter Berücksichtigung heutiger Rahmenbedingungen
- Klärung des Vollzugs

Die Revision verfolgt keinen stark regulierenden Ansatz, sondern dient primär der Ordnung, Sicherheit und einem respektvollen Zusammenleben in der Gemeinde.

Wesentliche Änderungen und Neuerungen

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Die rechtliche Abstützung der Verordnung wurde aktualisiert. Neu beschliesst die Gemeindeversammlung die Polizeiverordnung gestützt auf das geltende Gemeindegesezt (2015) sowie die neue Gemeindeordnung (2021).

Die Zuständigkeiten der kommunalen Polizeiorgane werden klarer geregelt. Der Gemeinderat bleibt Aufsichts- und Leitungsorgan, kann aber im Rahmen des Gesetzes Kompetenzen an Ressortvorstehende, Ausschüsse oder Mitarbeitende delegieren. Damit wird die Praxis transparenter abgebildet und rechtlich sauber abgestützt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben verbleiben unverändert bei der Kantonspolizei.

Zur Vollständigkeit und zur besseren Lesbarkeit der Verordnung wurden gewisse Bestimmungen, die schon im übergeordneten Recht enthalten sind, in die PVO übernommen. So sind die

Einwohnerinnen und Einwohner in einem Erlass über alle relevanten Bestimmungen in einem Erlass informiert.

Zweck und Aufgaben der Polizeiverordnung

Der Zweckartikel wurde erweitert und präzisiert. Die neue Polizeiverordnung:

- regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben,
- ergänzt das kantonale und eidgenössische Polizeirecht,
- dient dem Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum,
- schützt vor übermässigen Immissionen,
- und wahrt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Damit wird der Aufgabenbereich der Gemeinde umfassender und klarer umschrieben als bisher.

Aufhebung der Bestimmungen zur Einwohnerkontrolle

Weil 2016 das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sowie 2018 die dazugehörige Verordnung (MERV) in Kraft trat, entfällt der gesamte Einwohnerkontrollteil der PVO im Umfang von 11 Artikeln.

Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verhalten im öffentlichen Raum

Mehrere bisher verstreute oder unpräzise Regelungen wurden zusammengeführt und systematisch neu gegliedert. Dazu gehören insbesondere:

- allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum,
- Verbot von Belästigungen und Gefährdungen sowie von Zweckentfremden von Rettungseinrichtungen
- Regelungen zu Veranstaltungen, Demonstrationen und Umzügen,
- klare Vorgaben zum Campieren und Übernachten im Freien,
- Vorschriften zur Nutzung des öffentlichen Grundes.

Neu wird deutlicher zwischen Gemeingebrauch und bewilligungspflichtiger Nutzung unterschieden. Dies schafft Klarheit sowohl für Private als auch für Veranstaltende.

Immissions- und Lärmschutz

Der Immissions- und Lärmschutz wurde an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst und verständlicher formuliert. Die Grundsätze des Umweltschutzrechts werden übernommen und auf kommunaler Ebene konkretisiert.

Wesentliche Punkte sind:

- klare Ruhezeiten (Nachtruhe, Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage),
- präzisere Regelungen zu lärmigem Verhalten,
- Berücksichtigung unvermeidbarer landwirtschaftlicher Arbeiten,
- Einschränkungen für Feuerwerk und Lichtemissionen,
- Verzicht auf Doppelregelungen, wo kantonales Recht abschliessend ist.

Die Regelungen sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen berechtigten Nutzungsinteressen und der Wohn- und Lebensqualität.

Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum

Der Schutz des öffentlichen Eigentums sowie des Kulturlandes wurde neu strukturiert und teilweise präzisiert. Unter anderem wurden folgende Punkte neu geregelt oder präzisiert:

- Verunreinigungen (Littering),
- Beschädigungen und missbräuchliche Nutzung,
- Unterhalt und Abstellen von Fahrzeugen,
- Wegschaffen von widerrechtlich abgestellten Gegenständen,
- Schutz von Rettungs- und Löscheinrichtungen,
- Verkehrssicherheit durch Pflanzenrückschnitt.

Damit erhält die Gemeinde klare rechtliche Mittel zur Wahrung der öffentlichen Interessen.

Tierhaltung

Die Bestimmungen zur Tierhaltung wurden modernisiert und auf das Wesentliche fokussiert. Ziel ist nicht der Tierschutz im engeren Sinn (dieser ist übergeordnet geregelt), sondern der Schutz Dritter vor Belästigungen, Gefährdungen und Verunreinigungen.

Neu sind insbesondere:

- klarere Pflichten für Tierhalter,
- eine abgestufte Eingriffsmöglichkeit bei wiederholten Verstössen,
- eine ausdrückliche Grundlage für ein Verbot der Fütterung wildlebender Tiere.

Bewilligungen, Vollzug und Sanktionen

Das Kapitel zu Bewilligungen und Sanktionen wurde vollständig neu aufgebaut und an das kantonale Recht angepasst.

Wesentliche Punkte:

- klare Fristen und Anforderungen für Bewilligungsgesuche,
- Möglichkeit, Bewilligungen mit Auflagen zu versehen oder zu entziehen,
- Aufhebung von nicht mehr zulässigen kommunalen Strafkompetenzen,
- Unterscheidung zwischen Ordnungsbussen und Strafverfahren,
- Regelung von Ersatzvornahme und Kostenaufgabe.

Damit wird der Vollzug rechtlich sauber und für alle Beteiligten nachvollziehbar ausgestaltet.

1.2 Erwägungen

Die neue Polizeiverordnung stellt eine zeitgemässe, rechtlich abgestützte und praxisnahe Grundlage für die Wahrnehmung der kommunalpolizeilichen Aufgaben dar. Sie ersetzt veraltete Bestimmungen, beseitigt Unklarheiten und stärkt die Rechtssicherheit.

Für die Bevölkerung bringt sie mehr Transparenz darüber, was im öffentlichen Raum gilt, und welche Zuständigkeiten bestehen. Für Behörden und Vollzugsorgane schafft sie eine klare und zweckmässige Rechtsgrundlage.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorliegende Totalrevision im Interesse eines geordneten, sicheren und respektvollen Zusammenlebens in der Gemeinde Thalheim an der Thur liegt, und beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der neuen Polizeiverordnung.

1.3 Anträge

Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung vom 13.04.2026 wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Genehmigung der Polizeiverordnung

Thalheim an der Thur, 17.02.2026

Gemeinderat Thalheim an der Thur

Sandro Stelletti	Werner Wegmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wurde das Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht, da es sich nicht um ein Geschäft von finanzieller Tragweite gemäss § 59 Gemeindegesetz handelt.

1.4 Erläuterungen

Ressortvorstand Jens Beer erläutert der Versammlung den Inhalt des vorliegenden Geschäfts mittels einer PowerPoint-Präsentation.

1.5 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Polizeiverordnung wird seitenweise präsentiert. Die Stimmberechtigten erhalten dadurch die Möglichkeit, ihre Fragen und Anträge bei den konkreten Artikeln zu stellen.

Dem Ressortvorstand unterstützend zur Seite steht Frau Katharina Seiler Germanier (Federas Beratung AG), welche die durch den Gemeinderat erarbeitete Polizeiverordnung juristisch noch finalisiert hat. Sie steht der Versammlung auch für Beratungen v.a. in Bezug auf (juristisch korrekte) Formulierungen zur Verfügung.

Caroline Hofer Basler stellt einen Antrag zu Art. 13 Abs. 2, welcher durch die Gemeindeversammlung mittels Diskussion präzisiert wird und dem Willen der Antragstellerin entspricht.

Antrag Caroline Hofer Basler

Änderung Art. 13 Abs. 2

«Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist bewilligungspflichtig»

Marc Javet ist der Ansicht, dass bei der «Überwachung öffentlich zugänglicher Orte» (Art. 15 Abs. 2) die Löschung des Aufzeichnungsmaterials (Videoüberwachung) nach spätestens 100 Tagen sehr lange ist. Er begrüsst eine Kürzung auf 30 Tage.

Antrag Marc Javet

Änderung Art. 15 Abs. 2

«Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz der Geräte aufmerksam zu machen. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 30 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweiszwecken.»

Caroline Basler Hofmann stellt richtig fest, dass bezüglich dem «Übernachten im Freien (Campieren)» auch das Nächtigen auf privaten Grundstücken eingeschlossen und somit verboten ist. Sie vertritt die Meinung, dass ein Solches auf Privatgrundstücken erlaubt sein sollte.

Die Versammlung teilt diese Grundhaltung, ist sich jedoch auch bewusst, dass mit einer pauschalen Formulierung auch das Nächtigen von Fahrenden auf landwirtschaftlichen Grundstücken ermöglicht werden würde, was nicht im Sinne der Versammlung ist. Gemeinsam mit der Versammlung wird eine Formulierung «erarbeitet», welche folgenden Antrag ergibt:

Antrag Caroline Hofer Basler

Ergänzung (Einschub) Art. 18 Abs. 2

«In der Wohn- und Kernzone ist das Übernachten nach Abs. 1 auf Privatgrund mit Zustimmung der Eigentümerschaft zulässig.»

Die Gemeindeversammlung wird informiert, dass bei Annahme dieses Antrags die aktuellen Absätze 2 und 3 zu Abs. 3 und 4 werden.

Ressortvorstand Jens Beer informiert, dass in der Abstimmungsvorlage der Art. 19 irrtümlich als Art. 21 bezeichnet wurde. Diese redaktionelle Anpassung wird vorgenommen.

Caroline Hofer Basler will den Schutz des Kulturlandes (Art. 21) gegenüber dem Vorschlag des Gemeinderats erweitern und stellt folgenden Antrag:

Antrag Caroline Hofer Basler

Änderung Art. 21

«Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Kulturland ist verboten»

Peter Benz möchte das Ende der Ruhezeit (Art. 25) bzw. die Nachtruhe auf 06.00 Uhr vorverchieben. Er führt u.a. aus, dass Handwerksbetriebe die Möglichkeit zu (lärmigen) Arbeiten haben sollten, ihre Fahrzeuge am Morgen beladen zu können, um rechtzeitig auf der allenfalls weiter weg liegenden Baustelle sein zu können. Es wird folgender Antrag gestellt:

Antrag Peter Benz

Änderung Art. 25 Abs. 1

«Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jegliche lärmverursachende oder den Schlaf störende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten verboten.»

Über die Ruhezeiten (Art. 25 Abs. 2) wird ebenfalls rege diskutiert. Peter Benz merkt an, dass Samstage als Werktage gelten und dies übergeordnet geregelt ist. Er ist der Ansicht, dass Samstage nicht separat aufgeführt werden müssen. Deshalb wird folgender Antrag gestellt:

Antrag Peter Benz

Änderung Art. 25 Abs. 2

«Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baugewerbe, Haus- und Gartenarbeiten usw.) sind verboten an

- a) Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr und*
- b) Sonn- und allgemeinen Feiertagen.»*

Durch Matthias Bärtschi angeregt erfolgt eine Diskussion in der Versammlung zur Frage, ob lärmige Arbeiten (Abs. 2) von Montag bis Freitag auf 20.00 Uhr verlängert werden soll. Für die konkrete Antragstellung «erarbeitet» die Versammlung eine konkrete Formulierung zu folgendem Antrag:

Antrag Matthias Bärtschi

Änderung Art. 25 Abs. 2

«Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baugewerbe, Haus- und Gartenarbeiten usw.) sind verboten an

- a) Montagen bis Freitagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr*
- b) Samstagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an*
- c) Sonn- und allgemeinen Feiertagen.»*

Das Abbrennen von Feuerwerken (Art. 29) wird ebenfalls intensiv besprochen. Die verschiedenen Ansichten werden kundgetan. Die wesentlichen Diskussionspunkte handeln über die Auswirkungen vom lärmenden Feuerwerk auf die Umwelt und ob ein solches am Nationalfeiertag und an Silvester nötig sei. Auch ob solches Feuerwerk nur auf vorgesehenen Grundstücken erlaubt oder allenfalls ganz verboten werden sollte, wird eingehend besprochen. Weiter erfolgt eine intensive Diskussion, zu welchen Sachschäden nicht lärmendes Feuerwerk (Vulkane etc.) bei nicht sachgemässer Nutzung führen können. Ebenfalls wird besprochen, ob die alte Regelung mit einem Mindestabstand zu bestehenden Gebäuden für Feuerwerk beibehalten werden soll.

Aus der gesamtheitlich geführten Diskussion ergeben sich folgende Anträge:

Antrag Caroline Hofer Basler

Änderung Art. 29 Abs. 1

«Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ausschliesslich in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und nur auf den hierfür vorgesehenen Grundstücken zulässig.»

Antrag Jacqueline Brack

Änderung Art. 29 Abs. 1

«Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.»

Antrag August Morf

Änderung Art. 29 Abs. 2

«Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Ausserdem ist im Umkreis von 100m zu besonders gefährdeten Gebäuden (Scheunen usw.) das Abbrennen von Feuerwerken verboten.»

Antrag Patrick Norden

Änderung Art. 29 Abs. 3

«Nicht als lärmendes Feuerwerk gelten z.B. Vulkane, Himmelslaternen, Fackeln, Finnenkerzen, Bengalhölzer, Wunderkerzen und Knallkorken.»

Antrag Maik Frei

Änderung Art. 29 Abs. 5

«Ausnahmebewilligungen können vom Gemeinderat erteilt werden.»

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

1.6 Abstimmung

Änderung Art. 13 Abs. 2

Für den Antrag des Gemeinderats 6 Stimmen

Für den Antrag Caroline Hofer Basler 17 Stimmen

Der Antrag von Caroline Hofer Basler ist **angenommen**.

Änderung Art. 15 Abs. 2

Für den Antrag des Gemeinderats 14 Stimmen

Für den Antrag Marc Javet 8 Stimmen

Der Antrag von Marc Javet ist **abgelehnt**.

Ergänzungsantrag Art. 18 Abs. 2 (neu)

Für den Antrag Caroline Hofer Basler 20 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

Der Antrag von Caroline Hofer Basler ist **angenommen**.

Anmerkung: Mit diesem Einschub als Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der nachfolgenden Absätze.

Änderung Art. 21

Für den Antrag des Gemeinderats 5 Stimmen

Für den Antrag Caroline Hofer Basler 19 Stimmen

Der Antrag von Caroline Hofer Basler ist **angenommen**.

Änderung Art. 25 Abs. 1

Für den Antrag des Gemeinderats 13 Stimmen

Für den Antrag Peter Benz 10 Stimmen

Der Antrag von Peter Benz ist **abgelehnt**.

Änderung Art. 25 Abs. 2

Im Rahmen der Diskussion sind folgende Anträge gestellt worden, bei welchen es sich gemäss Gemeindeschreiber Werner Wegmann um gleichgeordnete Anträge handelt, die gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte nacheinander zur Abstimmung gebracht werden. Zwischen

den einzelnen Wahlgängen gibt es keine Diskussion. Die Abstimmung erfolgt im Ausscheidungsverfahren; jeder Stimmberechtigte hat pro Wahlgang nur eine Stimme; der Antrag mit der niedrigsten Stimmenzahl scheidet aus. Es sind so viele Wahlgänge durchzuführen, bis nur noch ein Antrag übriggeblieben ist. Dieser wird in die Schlussabstimmung aufgenommen.

Es erfolgt die Bereinigung von gleichgeordneten Anträgen:

1. Wahlgang

Antrag 1: Gemeinderat	5 Stimmen
Antrag 2: Peter Benz	2 Stimmen
Antrag 3: Matthias Bärtschi	18 Stimmen

Der Antrag 2 von Peter Benz scheidet aus.

2. Wahlgang

Antrag 1: Gemeinderat	5 Stimmen
Antrag 3: Matthias Bärtschi	19 Stimmen

Der Antrag des Gemeinderats scheidet aus. Der Antrag von Matthias Bärtschi geht in die Schlussabstimmung.

Änderung Art. 29 Abs. 1

Es erfolgt die Bereinigung von gleichgeordneten Anträgen:

1. Wahlgang

Antrag 1: Gemeinderat	17 Stimmen
Antrag 2: Caroline Hofer Basler	3 Stimmen
Antrag 3: Jacqueline Brack	3 Stimmen

Aufgrund der Stimmgleichheit fällt der Versammlungsleiter Sandro Stelletti den Stichentscheid zugunsten Antrag 2.

Der Antrag 3 von Jacqueline Brack scheidet aus.

2. Wahlgang

Antrag 1: Gemeinderat	19 Stimmen
Antrag 2: Caroline Hofer Basler	4 Stimmen

Der Antrag von Caroline Hofer Basler scheidet aus. Der Antrag des Gemeinderats geht in die Schlussabstimmung.

Änderung Art. 29 Abs. 2

Für den Antrag des Gemeinderats	21 Stimmen
Für den Antrag August Morf	3 Stimmen
Der Antrag von August Morf ist abgelehnt .	

Änderung Art. 29 Abs. 3

Für den Antrag des Gemeinderats	6 Stimmen
Für den Antrag Patrick Norden	16 Stimmen
Der Antrag von Patrick Norden ist angenommen .	

Änderung Art. 29 Abs. 5

Für den Antrag des Gemeinderats	8 Stimmen
Für den Antrag Maik Frei	15 Stimmen
Der Antrag von Maik Frei ist angenommen .	

Schlussabstimmung:

Für den (bereinigten) Antrag	23 Stimmen
Gegen den (bereinigten) Antrag	0 Stimmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Genehmigung der Polizeiverordnung

Aufgrund der angeregten Diskussion unterbricht der Versammlungsleiter in Übereinstimmung mit der Versammlung die Gemeindeversammlung um rund 15 Minuten.

2 Genehmigung Friedhof- und Bestattungsverordnung

2.1 Ausgangslage

Die aktuell geltende Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Thalheim an der Thur stammt aus dem Jahr 2007 und beruht weitgehend auf der damaligen kantonalen Rechtslage. In der Zwischenzeit sind mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG) vom 02.04.2007 sowie der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20.05.2015 neue, massgebende Rechtsgrundlagen in Kraft getreten, welche wesentliche rechtliche und organisatorische Anpassungen erforderlich machen.

Darüber hinaus haben sich die Praxis im Bestattungswesen sowie die Anforderungen an die Friedhofgestaltung weiterentwickelt, weshalb der Gemeinderat eine Totalrevision der bestehenden Verordnung beschlossen hat, um diese rechtlich, organisatorisch und sprachlich zu aktualisieren. Dabei wird insbesondere der geänderten gesetzlichen Situation Rechnung getragen, wonach Personen bei einem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ihren Wohnsitz verlegen müssen, indem ehemaligen Einwohnerinnen und Einwohnern weiterhin eine unentgeltliche Beisetzung in Thalheim an der Thur ermöglicht wird. Zudem werden neue Gestaltungsmöglichkeiten bei Grabstätten eingeführt, namentlich die Zulassung vollflächiger Grabplatten als zusätzliche und pflegeleichte Alternative.

Ziel und Zweck der Revision

Mit der Totalrevision werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Anpassung der Verordnung an das geltende kantonale Recht (GesG und BesV);
- klare Regelung der Zuständigkeiten von Gemeinderat, Friedhofvorsteher und Bestattungsamt;
- Modernisierung und Vereinfachung der bestehenden Bestimmungen;
- Berücksichtigung neuer Grabgestaltungen sowie praxisgerechter Abläufe;
- Präzisierung der Rechtsmittel- und Haftungsbestimmungen;
- Vereinheitlichung der Begriffe;
- Schaffung einer klaren, verständlichen und bürgernahen Rechtsgrundlage.

Wichtigste Änderungen gegenüber der bisherigen Verordnung

a) Struktur und Rechtsgrundlagen

Die neue Verordnung wurde sprachlich überarbeitet und systematisch nach thematischen Kapiteln gegliedert (Organisation - Bestattungen - Friedhof - Grabstätten - Grabmale - Verschiedenes). Sie stützt sich ausdrücklich auf die aktuellen kantonalen Rechtsgrundlagen.

b) Organisation und Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden klar und eindeutig geregelt. Der Gemeinderat nimmt die strategische Aufsicht wahr. Damit werden Kompetenzüberschneidungen vermieden und die Abläufe vereinfacht.

c) Anspruch auf Beisetzung

Anspruch auf eine Beisetzung auf dem Friedhof Thalheim an der Thur haben Personen, deren letzter Hauptwohnsitz in Thalheim an der Thur lag, sowie Personen mit dem Bürgerrecht der Gemeinde. Neu sind Personen, welche vor dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ihren letzten Hauptwohnsitz in Thalheim an der Thur hatten, den Einwohnern gleichgestellt.

d) Leistungen der Gemeinde

Die unentgeltlichen Leistungen der Gemeinde bei Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern werden konkretisiert und an § 56 GesG/ZH angepasst. Neu wird auch die Einäscherung ausdrücklich als Bestandteil der unentgeltlichen Bestattung anerkannt.

e) Grabarten und Ruhefristen

Die Grabkategorien (A-E) werden präzise definiert und mit klaren Angaben zu Massen, Belegung und Ruhefristen versehen. Für Familiengräber wird die Möglichkeit einer Verlängerung der Ruhefrist gegen Gebühr festgelegt. Das Aschegemeinschaftsgrab wird neu ausdrücklich geregelt.

f) Gestaltung und Unterhalt

Die Vorschriften zur Grabgestaltung, Bepflanzung und zu Grabmalen werden modernisiert. Neu zugelassen sind unter anderem vollflächige Grabplatten. Zudem werden klare Vorgaben zu Materialien, Fotografien sowie erweiterte Möglichkeiten für pflegeleichte Grabgestaltungen festgelegt.

g) Rechtsschutz

Die Rechtsmittelverfahren werden den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann eine Neubeurteilung durch den Gemeinderat verlangt werden.

2.2 Erwägungen

Die Totalrevision verursacht keine direkten zusätzlichen finanziellen Belastungen. Die Gebühren sind weiterhin in einer separaten Gebührenverordnung geregelt. Aufgrund klarer Zuständigkeiten und zeitgemässer Regelungen ist jedoch mit einer Effizienzsteigerung in der Verwaltung zu rechnen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung eine zeitgemässe und ausgewogene Lösung geschaffen zu haben, welche die kommunalen Regelungen auf den aktuellen rechtlichen Stand bringt, die Rechtssicherheit erhöht und sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch den praktischen Anforderungen der Verwaltung Rechnung trägt, und beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der revidierten Verordnung

2.3 Anträge

Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Genehmigung der Friedhof- und Bestattungsverordnung

Thalheim an der Thur, 17.02.2026

Gemeinderat Thalheim an der Thur

Sandro Stelletti Werner Wegmann
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wird das Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht, da es sich nicht um ein Geschäft von finanzieller Tragweite gemäss § 59 Gemeindegesetz handelt.

2.4 Erläuterungen

Ressortvorstand Sandro Stelletti erläutert der Versammlung den Inhalt des vorliegenden Geschäfts mittels einer PowerPoint-Präsentation.

2.5 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wird ebenfalls seitenweise präsentiert. Nach kurzer Zeit wird die Versammlung angefragt, ob generell Fragen vorhanden seien. Diese Frage wird verneint. Eine Diskussion wird nicht verlangt.

2.6 Abstimmung

Schlussabstimmung:

Für den Antrag	21 Stimmen
Gegen den (bereinigten) Antrag	0 Stimmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Genehmigung der Friedhof- und Bestattungsverordnung

Schluss der Versammlung

Gemeindepräsident Sandro Stelletti orientiert über folgende Rechtsmittel:

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden.
- Im Übrigen können mit Rekurs Rechtsverletzungen, Unangemessenheit oder unrichtige/ungenügende Feststellung des Sachverhalts nach § 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) gerügt werden. Gemäss § 170 ff Gemeindegesetz bzw. § 21 VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch den Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung / Änderung hat. Dieser Rekurs ist innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, einzureichen.
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Begehren um Berichtigung des Protokolls können mittels Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden.

Die Versammlung erhebt keine Einwendungen gegen die Verhandlungsführung und die durchgeführten Abstimmungen.

Der Gemeindepräsident schliesst den offiziellen Teil der Versammlung mit dem Dank für die konstruktive Teilnahme und den besten Wünschen für die Heimkehr.

Schluss der Versammlung: 22:15 Uhr

Für das Protokoll:



Werner Wegmann
Gemeindeschreiber

Thalheim an der Thur, 14.04.2026